

TOP 19a, b, c und d:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 357/14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Drucksache: 322/14

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Drucksache: 321/14

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Drucksache: 358/14

Mit dem Gesetzespaket soll ein Instrumentarium geschaffen werden, mit dem auch große systemrelevante Institute und Finanzgruppen saniert, restrukturiert oder abgewickelt werden können, ohne die Finanzstabilität im Euroraum zu gefährden. Es soll ein systematisches Regelwerk zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung einschließlich effektiver Abwicklungsinstrumente insbesondere für systemrelevante Banken geschaffen werden.

Dies soll zunächst mit dem Gesetzentwurf zum BRRD-Umsetzungsgesetz realisiert werden, dessen Kernstück das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Institutsgruppen (SAG) bildet. Gleichzeitig sollen die von der "BRRD-Abwicklungsrichtlinie" ab 2016 geforderten "Bail-in-Instruments" eingeführt werden.

Die Bankenaufsicht soll nunmehr nicht nur ausschließlich auf nationaler Ebene, sondern künftig auch in der Europäischen Union (außer Vereinigtes Königreich und Schweden) einheitlich wahrgenommen werden. Mit der Umsetzung der "BRRD-Richtlinie" oder "Abwicklungsrichtlinie" (EU-Richtlinie 2014/59) soll daher eine Behörde geschaffen werden, die die bislang auf verschiedene Einrichtungen verteilten Abwicklungsbefugnisse bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bündelt. Diese Behörde soll zu einem späteren Zeitpunkt als Anstalt in der Anstalt in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) integriert werden und weitreichende Befugnisse erhalten. Darüber hinaus begründet der Gesetzentwurf für die Abwicklungsplanung umfassende Mitwirkungspflichten für die betroffenen (systemrelevanten) Kreditinstitute.

Mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 322/14 soll das von Deutschland am 21. Mai 2014 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über das gemeinsame intergouvernementale Abkommen (IGA) die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Mit diesem Übereinkommen soll die Verpflichtung der Vertragsparteien begründet werden, die auf nationaler Ebene nach den Vorgaben der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge unwiderruflich auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen, damit zukünftig nicht mehr der Steuerzahler, sondern vorrangig die Finanzinstitute selbst für die Kosten von Bankenproblemen aufkommen. Dies erfolgt zunächst durch Übertragung der Beiträge auf nationale Kammern, die später in einen einheitlichen Abwicklungsfonds überführt werden sollen. Im Fall eines Rückgriffs auf den Fonds soll der Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board) befugt sein, in einer gestaffelten Haftungskaskade über den Fonds zu verfügen.

Mit den Gesetzentwürfen zur ESM-Finanzinstrumentenänderung (Drs. 321/14) und zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drs. 358/14) soll zum einen die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfelinstrumente um das neue Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erweitert werden. Bisher hatte der ESM lediglich die Möglichkeit, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Banken in Form von Darlehen an einen ESM-Mitgliedstaat zu gewähren (indirekte Rekapitalisierung). Die Gewährung einer neuen direkten Finanzhilfe an ein Institut unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank soll nur auf Antrag eines ESM-Mitgliedstaates unter strengen Auflagen institutsspezifischer, sektorspezifischer und gesamtwirtschaftlicher Natur erfolgen. Damit unterliegen die Banken der Aufsicht der EZB mit einem begrenzten Volumen von 60 Mrd. Euro.

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes die parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte bezüglich der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstrumenten im ESM-Finanzierungsgesetz nachvollzogen, konkretisiert und spezifiziert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf zum BRRD-Umsetzungsgesetz (Drs. 357/14) gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus Drucksache **357/1/14**.

Zu dem Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds (Drs. 322/14) empfehlen der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache **322/1/14** verwiesen.

Zu den Gesetzentwürfen zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Drs. 321/14) und zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drs. 358/14) empfehlen der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache **321/1/14** verwiesen.

